

# Ordnungen GYC Entwurf 2014

---

## Greifswalder Yachtclub e.V. Ordnungen

Übersicht

### Inhalt

<b>Greifswalder Yachtclub e.V. Ordnungen</b> .....	1
1 Allgemeine Ordnung.....	2
1.1 Allgemeines .....	2
1.2 Unfallschutz .....	2
1.3 Eigentumsschutz.....	3
1.4 Brand- und Katastrophenschutz.....	4
1.5 Umweltschutz.....	4
2 Grundstücksordnung.....	5
3 Hausordnung .....	6
4 Arbeitsordnung für den Gemeinschaftsdienst.....	6
5 Hafenordnung .....	7
6 Liegeplatzvergabeordnung.....	9
7 Schuppenordnung .....	9
8 Hafengebührenordnung.....	10
9 Beitragsordnung .....	10
9.1 Beiträge .....	10
9.2 Aufnahmegebühren .....	10
9.3 Kostenpauschalen .....	10
10. Ordnung „Vermietung von Räumen des GYC“ .....	12
1 Geltungsbereich .....	12
2 Grundsätze .....	12
3 Regeln.....	12
3.1 Veranstaltungsbuch.....	12
3.2 Kosten.....	12
3.3 Übergabe.....	13
3.4 Bezahlung .....	13
3.5 Nutzungsregeln .....	13
11. Ordnung „Umgang und Nachweis von Zahlungsmitteln“ .....	14
1 Geltungsbereich .....	14
2 Grundsätze .....	14
3 Regeln.....	14
3.1 Nachweise .....	14
3.2 Bargeldbestände .....	14

3.3 Regeln für den Hafewart .....	14
3.4 Belehrung und Nachweis.....	14

Gemäß §7 (1) der Satzung des Greifswalder Yachtclubs e.V. (GYC) werden die folgenden, in den Mitgliederversammlungen beschlossenen Ordnungen in Kraft gesetzt.

## 1 Allgemeine Ordnung

### 1.1 Allgemeines

1. Diese Ordnung gilt für die Grundstücke, baulichen Anlagen, Pier, Stege und die Wasserflächen der Liegeplätze des „Greifswalder Yachtclub" e. V. (GYC). Die Einhaltung dieser Ordnungen gehört zu den Pflichten der Mitglieder, welche auch für ihre Angehörigen und Gäste verantwortlich sind (§7 Abs. 1 der Satzung).
2. Bei Vereinsveranstaltungen obliegt diese Pflicht dem Vorstand hinsichtlich der vereinsfremden Teilnehmer.
3. Alle Personen, die sich im Vereinsbereich (Grundstück Wieck sowie Hafen und Bootshallen, Grundstück Eisenhammer sowie Bootshallen, Hafen und Slippbahn) des GYC befinden, unterstellen sich diesen Ordnungen.
4. Der Aufenthalt ist nur Vereinsmitgliedern, ihren Angehörigen und den in ihrer Begleitung befindlichen Gästen gestattet. Mitglieder anderer Wassersportvereine genießen Gastrecht.
5. Das Verhalten der Mitglieder sowie der in ihrer Begleitung befindlichen Gäste sollte von Rücksichtnahme und gegenseitiger Achtung geprägt sein. Bei Verstößen gegen die Ordnungen ist grundsätzlich wie folgt zu verfahren:
  - a) Bei erstmaligem Verstoß mündlicher Hinweis eines Vorstandsmitgliedes.
  - b) Im Wiederholungsfall schriftliche Abmahnung.
  - c) Wiederholen sich die Verstöße oder wiegen sie so schwer, dass darin ein Grund für einen Vereinsausschluss zu sehen ist, wird gemäß §6 der Satzung verfahren.
  - d) Verstoßen Mitglieder des Vorstandes gegen die Regeln der Satzung, Ordnungen und die Festlegungen des Vorstandes, so kann der Vorstand das betreffende Vorstandmitglied befristet von der Mitarbeit im Vorstand ausschließen. Der Beschluss darüber ist zu protokollieren und der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Die Dauer des Ausschlusses ist begrenzt auf maximal 3 Monate. Weitergehende Maßnahmen bedürfen eines Beschlusses einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung.

### 1.2 Unfallschutz

# Ordnungen GYC Entwurf 2014

---

1. Der Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern, dem der GYC angeschlossen ist, hat für seine Mitglieder eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abgeschlossen. Für alle Vereinsmitglieder besteht nach Maßgabe der Regelung dieses Vertrages Versicherungsschutz, jedoch nur für den sportlichen, nicht aber für den privaten Bereich. Private Übungen, Ferien- und Vergnügungsfahrten genießen keinen Versicherungsschutz. Allen Mitgliedern ist deshalb dringend empfohlen, durch Abschluss privater Versicherungen für sich selbst, ihre Angehörigen und ggf. auch für Gäste zu sorgen.

2. Jeder Sportunfall im Sinne dieses Vertrages muss vom Verletzten oder seinem gesetzlichen Vertreter unverzüglich dem Vorstand des GYC gemeldet werden, damit die vorgeschriebene Sport-Unfallschadenanzeige rechtzeitig an die Geschäftsstelle des LSB weitergeleitet werden kann.

3. Bei allen Arbeiten auf dem Vereinsgelände (z. B. Bedienung der Slippanlage, der Kräne Auf- und Abbocken der Boote, Strom- und Wasserentnahme) sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen, damit Unfälle vermieden werden. Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Benutzen von vereinseigenen Maschinen untersagt.

4. Das Anlandnehmen und Zuwasserbringen der Boote erfolgt in Verantwortung und auf Risiko des Bootseigners. Ein Versicherungsschutz durch den GYC erfolgt nicht.

5. Das Auf- und Abslippen ist nur in Anwesenheit eines Slippmeisters gestattet. Seine Anweisungen sind zu befolgen. Während des Slippens ist Kindern der Aufenthalt in der Nähe der Slippanlagen oder im Schwenkbereich des Kranes nicht gestattet. Eltern haften für ihre Kinder. Jeder Eigner ist eigenverantwortlich für den von ihm genutzten Trailer und Slippwagen und andere Hilfsmittel, wie Blöcke, Pallhölzer, Steifen etc..

6. Entsprechen die Hebezeugmittel nicht den Sicherheitsbestimmungen, ist der Slippmeister berechtigt, das Slippen abzulehnen. Vor dem Slippen ist durch den Slippmeister eine Arbeitsschutzbelehrung durchzuführen. Die Teilnahme ist zu quittieren.

7. Für Schäden beim Auf- und Abslippen und Lagern der Boote sowie für das Abhandenkommen von persönlichem Eigentum auf dem Vereinsgelände übernimmt der GYC keine Haftung.

8. Es wird den Mitgliedern dringend empfohlen eine entsprechende Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## 1.3 Eigentumsschutz

1. Das Vereinseigentum ist zu erhalten, zu pflegen und zu schützen. Schäden sind sofort dem Vorstand mitzuteilen, damit diese sachgerecht beseitigt werden.

2. Das Ausleihen oder Entfernen von vereinseigenem Sachvermögen ist nur mit Genehmigung des Vorstandes zulässig.

# Ordnungen GYC Entwurf 2014

---

3. Für fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Schäden sind die Verursacher haftpflichtig.
4. Für das Eigentum der Mitglieder übernimmt der GYC keinerlei Haftung.
5. Der Abschluss einer Boothaftpflichtversicherung ist für alle Bootseigner Pflicht (§7 Abs. 4 der Satzung). Das Bestehen einer Versicherung ist dem Vorstand auf Verlangen nachzuweisen.

## 1.4 Brand- und Katastrophenschutz

1. Bei Bränden, Explosionen, Überschwemmungen, Katastrophen und ähnlichen Notlagen mit Gefahr für Leib und Leben oder für Sachwerte sind sofort zu benachrichtigen:

die Feuerwehr Notruf	112
die Polizei Notruf	110.
2. Den Anordnungen der Einsatzleiter der Feuerwehr oder Polizei ist Folge zu leisten.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, mit den vorhandenen Löschgeräten Hilfs-, Lösch- und Rettungsdienste zu leisten.
4. Das Rauchen und der Umgang mit offenem Licht und Feuer sind in den Bootsschuppen nicht gestattet.
5. Offene Feuerstellen sind auf dem Freigelände grundsätzlich nicht statthaft. Ausgenommen sind das Grillen unter Verwendung handelsüblicher Grillgeräte und Feuer in Feuerschalen. Der Mindestabstand zu Bootsschuppen, ~häusern und anderen potentiell gefährdeten Stellen ist 10 Meter. Es ist sicherzustellen, dass keine Gefahr durch Brennen, Glimmen, Schwelen oder Funkenflug ausgeht. Nach Beendigung ist die Glut zu löschen.
6. Bei Booten, die in den Bootsschuppen, im Bootshaus oder in der Werfthalle abgestellt werden, ist der Treibstofftank zu entleeren.
7. Das dauerhafte Lagern von Kraftstoff in separaten Tanks oder Kanistern auf dem Vereinsgelände ist den Mitgliedern untersagt.

## 1.5 Umweltschutz

1. Umweltschutz im Greifswalder Yachtclub orientiert sich im Sinne des Agenda-21-Prozesses am Prinzip der Nachhaltigkeit. Das heißt:
  - a) die Mitglieder sind gehalten, ihren Sport umweltverträglich unter größtmöglicher Schonung der Natur auszuüben und insbesondere die Schutzgebote des Naturschutzes strikt zu beachten;
  - b) der GYC fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten die Anwendung bestmöglicher Umweltpraxis und -technik;
  - c) in die Geländegestaltung der Clubgrundstücke/Hafenanlagen in Wieck und am Eisenhammer werden soweit wie möglich Maßnahmen der Grünplanung integriert,

wie Grünflächen, Randgehölze und insbesondere der Schutz und Erhalt der Uferröhrichte.

2. <sup>1</sup>Druckwasserreinigungen von Unterwasserschiffen dürfen nur ohne jegliche Zusätze erfolgen.
3. Weder Schmier- noch Kraftstoffe, chemische Flüssigkeiten oder sonstige umweltschädigende Stoffe dürfen in den Boden oder das Wasser geleitet werden.
4. Trockenschleifarbeiten mit Schleifgeräten an Booten sollen nur nach Abstimmung und mit Rücksichtnahme auf die Nachbarn erfolgen.
5. Es ist Pflicht des betreffenden Mitglieds, seine Sonderabfälle (Farb- und Öldosen, Lösungsmittel, Pinsel, Lappen, Schleifstäube, Batterien, Altöl, Bilgenwasser u.a.) unverzüglich vom Clubgelände zu entfernen und privat zu entsorgen. Die Clubmitglieder sind für das entsprechende Handeln gegenüber Ämtern und Auftragnehmern verantwortlich.
6. Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Vereinsgelände weder gewaschen, gesäubert noch repariert werden.

## 2 Grundstücksordnung

1. Die Grundstücke des GYC dienen mit allen ihren Einrichtungen in erster Linie der Erfüllung ihrer sportlichen Aufgaben. Es liegt im Interesse aller, dass die Anlagen vernünftig und sachgemäß genutzt, behandelt und gepflegt werden.
2. Den Hafenmeistern und dem Hafenantwärtigen obliegen in gegenseitiger Abstimmung die Obhut über die Grundstücke und Hafenanlagen des GYC.
3. Die Grundstücke sind verschlossen zu halten. Die Toreinfahrten und Gartentore sind grundsätzlich nach Passieren zu verschließen. Die Klubräume sind beim Verlassen zu verschließen.
4. Alle Mitglieder können gegen Unterschrift und Unkostenbeitrag Bootshauschlüssel für das Tor, Bootshaus und Toilette in Wieck und Werft Eisenhammer erhalten. Die Schlüssel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Beschädigte oder abhanden gekommene Schlüssel sind sofort dem Hafenmeister zu melden.
5. Die Mitglieder sind gehalten, Fremde nach ihrem Begehren zu fragen und ggf. vom Gelände zu verweisen.
6. Für das kurzzeitige Abstellen von KFZ der Mitglieder und Gäste sind die vorhandenen Parkplätze zu nutzen.
7. Hunde sind stets an der Leine zu führen und vom Rasen und den gärtnerischen Anlagen fernzuhalten. Der Halter hat darauf zu achten, dass Haus und Gelände nicht verschmutzt werden. Hundekot ist sofort zu entfernen.
8. Jeder unnötige ruhestörende Lärm ist auf beiden Vereinsgrundstücken und im Hafen zu vermeiden. Für die Nachtzeit von 22.00 bis 6.00 Uhr sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Fallen an den Masten sind so zu belegen, dass keine Klappergeräusche entstehen.
9. Ein ausgewiesener Bereich auf dem Gelände in Wieck ist der Jugendarbeit vorbehalten, dieser Bereich steht der Jugendabteilung für das Lagern von Jollen, genutzten Booten und Materialien zur Verfügung.

---

<sup>1</sup> Ablauf des stehenden Wassers im Rohrsystem notwendig

# Ordnungen GYC Entwurf 2014

---

10. Nicht genutzte Boote und Trailer sind spätestens nach 2 Jahren vom Vereinsgelände zu entfernen. Ausnahmen können durch den Vorstand geregelt werden.
11. Die Rasenfläche unter dem Flaggenmast ist gärtnerische Anlage und nicht für das Winterlager vorgesehen. Sie dient auch zum Trocknen von Segeln, die aber nicht am Flaggenmast aufgehängt werden dürfen. Das Lagern von Booten und Masten auf dem Rasen ist nur während von dem GYC veranstalteten Regatten gestattet.
12. Die Wiese an der Südseite des Hauses in Wieck dient ausschließlich der Erholung.
13. In der Überholungszeit dürfen Masten und Spieren auf dem Rasen getakelt werden.
14. Bei Überholungs- und Reparaturarbeiten hat jedes Mitglied die Regeln unter „1.5 Umweltschutz“ zu beachten.
15. Vereinseigene Arbeitsgeräte sind täglich an die vorgesehenen Plätze zurückzubringen.
16. Der Verbrauch von elektrischer Energie ist grundsätzlich nur zum Antrieb von Arbeitsmaschinen, Ladegeräten und zu Beleuchtungszwecken gestattet. Der Energieverbrauch für andere Zwecke ist nur mit Genehmigung und gegen Kostenerstattung zulässig.
17. Bei der Aufbewahrung von Masten und Spieren im Winterlager sind die Salinge zu demontieren und stehendes und laufendes Gut am Mast anliegend beizubändeln. Scharfe Beschläge sind zu umkleiden.
18. Bootswagen, Böcke und Winterlagergestelle sind nach Beendigung des Winterlagers vom Eigner unverzüglich in die Bootslagerschuppen oder an vom Hafenmeister zugewiesene Abstellflächen zu verbringen.
19. Regelungen für das Lagern der Boote und Trailer trifft der Hafenmeister.

## 3 Hausordnung

1. Das Clubhaus steht allen Vereinsmitgliedern, ihren Angehörigen und Gästen zur Verfügung.
2. In allen Räumen ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Der Saal darf nicht mit nasser Seglerkleidung betreten werden. Im Clubhaus ist das Füttern und Tränken von Hunden untersagt. Mobiliar soll nicht aus dem Haus verbracht werden.
3. Überbekleidung (Mäntel, Ölzeug, Trockenanzüge) und Arbeitsbekleidung sind nicht in den Clubräumen abzulegen.
4. Die Toiletten, Waschräume und Duschen sind sauber zu hinterlassen. Das Reinigen von Arbeitsgeräten ist in diesen Räumen verboten. Etwaige Verstopfungen oder Schäden sind unverzüglich dem Vorstand oder Hafenwart zu melden.

## 4 Arbeitsordnung für den Gemeinschaftsdienst

1. Die Arbeitsleistungen zur Pflege und der Erhaltung der Sportanlagen sind mit den Hafenmeistern abzustimmen. Die Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden muss vom Hafenmeister oder einem Vorstandsmitglied bestätigt werden. Die Stundenvorgabe für die Arbeitsleistungen erfolgt durch den Vorstand.  
Mitglieder ab 70 Jahren sind von der Pflicht der Arbeitsleistung befreit.
2. Ein Hafenbereitschaftsdienst wird bei Bedarf in der Saison eingerichtet. Er wird von Liegeplatzinhabern abgesichert. Über den Zeitraum, die Teilnahme und die Anrechnung von Arbeitsstunden entscheidet der Vorstand.
3. Für einen Sommerliegeplatz sind 5 Stunden, für einen Winterliegeplatz 5 Arbeitsstunden zu leisten (gilt auch für Jollen).

4. Mitglieder, die nicht in der Lage sind, sich an den gemeinschaftlichen Arbeiten zu beteiligen, haben die Möglichkeit, Ersatz zu stellen oder die Arbeitsstunden finanziell abzugelten. Der Wert einer Arbeitsstunde wird durch die Gebührenordnung bestimmt.

### 5 Hafenordnung

1. Die Liegeplätze werden durch den Vorstand vergeben. Der Hafenmeister regelt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Wasser- und Landliegeplätze und Stellplätze für das Winterlager.
2. Die jeweils aushängenden Liegepläne sind grundsätzlich verbindlich. Erforderliche Änderungen kann der Hafenmeister nach Absprache mit dem Eigner vornehmen.
3. Der Vorstand hat das Recht, bei wassersportlichen Veranstaltungen die vorübergehende Freimachung von Liegeplätzen anzuordnen. Die betroffenen Mitglieder sind rechtzeitig zu verständigen. Ausweichplätze werden vom Hafenmeister zugewiesen.
4. Motorboote werden nur vom Verein zu vereinseigenen Zwecken (vgl. § 1 Abs. 3 der Satzung) unterhalten. Die Liegeplätze im Hafen, an Land und im Winterlager sind deshalb im Übrigen ausschließlich Segelbooten vorbehalten. Für Mitglieder, die dem Verein mindestens 10 Jahre angehören und den bisher ausgeübten Segelsport aus Alters- oder Gesundheitsgründen nicht mehr fortsetzen können, kann der Vorstand in der Person dieses Mitglieds eine Ausnahme zulassen. Bei sportlichen Veranstaltungen des GYC's sind die Motorboote dieser Mitglieder bei Bedarf als Begleitboote zur Verfügung zu stellen.
5. Die beabsichtigte Anschaffung eines Bootes ist unter dessen näherer Beschreibung dem Vorstand mitzuteilen. Erst nach Zustimmung des Vorstandes besteht nach Maßgabe der Vergabeordnungen Anrecht auf einen Platz im Hafen bzw. Winterlager.
6. Der Zugang eines Bootes ist dem Hafenmeister umgehend unter Angabe aller Bootsdaten schriftlich mitzuteilen. Der Abgang eines Bootes ist ihm ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
7. Verkaufte Boote sind während der Segelsaison innerhalb von 4 Wochen aus dem Club zu entfernen. Begründete Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
8. An den vorgesehenen Kran- und Slipptagen (Aushang am schwarzen Brett) hat jeder Eigner die Pflicht, eine ausreichende Anzahl Helfer zu stellen, damit das Kranen bzw. Slippen zügig vorangeht. Verzögert ein Eigner das Kranen bzw. Slippen, weil er die Aufholung des Schiffes ungenügend vorbereitet hat, oder verfügt er über kein einwandfreies und geeignetes Winterlagermaterial, kann ihm das Winterlager verweigert werden.
9. Behindert ein Eigner das Kranen bzw. Slippen, so kann der Hafenmeister oder sein Beauftragter das Schiff auf Risiko des Eigners Kranen bzw. Slippen lassen.
10. Soll ein Boot nach dem allgemeinen Kranen bzw. Slippen für Überholungsarbeiten an Land verbleiben, ist hierzu rechtzeitig das Einverständnis des Hafenmeisters einzuholen. Die Dauer des Landaufenthaltes hat sich am Umfang der auszuführenden Arbeiten zu orientieren, sie sollte eine Saison nicht überschreiten. Begründete Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
11. Jedes Sportboot muss auf seinem zugeordneten Liegeplatz so gesichert werden, dass Nachbarboote und Steganlagen nicht beschädigt werden. Hierzu müssen

- mindestens zwei, der Größe des Bootes entsprechende Fender nach jeder Seite ausgebracht sein.
12. Die Festmacher sind regelmäßig zu überprüfen und rechtzeitig zu erneuern.
  13. Veränderungen an Dalben und Stegen, die ein Eigner zur bequemeren Vertäuerung seines Schiffes vornehmen will, müssen vom Vorstand genehmigt werden. Wird der Platz aufgegeben, so hat der Eigner den alten Zustand unverzüglich wieder herzustellen.
  14. Die Installation eigener Strom- und Wasseranschlüsse ist den Mitgliedern ausnahmslos untersagt.
  15. Eine vorübergehende Überlassung eines Liegeplatzes an andere Vereinsmitglieder ist gestattet. Der Hafenmeister ist umgehend zu unterrichten.
  16. Die Stegbeläge sind grundsätzlich freizuhalten. Bei vorübergehender Ablage von Gegenständen müssen sie gefahrlos begehbar bleiben.
  17. An fremden Liegeplätzen darf nur kurzfristig festgemacht werden. Ausnahmen sind vom Hafenmeister genehmigen zu lassen.
  18. Bei wassersportlichen Veranstaltungen sind die Stege bei Bedarf auf Weisung des Vorstandes freizumachen.
  19. Der Liegeplatz vor der Slipbahn ist für Arbeiten an der Takelage sowie für das Ein- und Auskranken ausnahmslos freizuhalten. Der Querslippwagen darf außer in Notfällen nur für drei Stunden, darüber nur nach Absprache mit dem Hafenmeister belegt werden.
  20. Mängel an technischen Einrichtungen, den Arbeitsbooten sowie an den Steg- und Hafenanlagen sind umgehend dem Vorstand mitzuteilen. Notfalls ist die betreffende Anlage außer Betrieb zu nehmen oder zu sperren.
  21. Dauerlieger haben sich in den Abwesenheitsplan (Urlaubsplan) einzutragen und ihr Stegschild zur Wasserseite hin auf grün umzustellen.
  22. Ein Liegeplatz darf in keinem Falle bei Abwesenheit gesperrt werden. Das heißt, die Jochpfähle dürfen nicht mittels Tauwerk verbunden werden.
  23. Gastlieger, die den zugewiesenen Platz nur vorübergehend verlassen wollen, müssen den Hafenmeister bzw. den Bereitschaftsdienst informieren. Ein Anspruch auf einen Liegeplatz besteht bei der Rückkehr nicht. Grundsätzlich darf kein Gästebboot über Nacht ohne Besatzung im Hafen liegen. Über Ausnahmen entscheidet der Hafenmeister, Hafenwart oder der Bereitschaftsdienst.
  24. Für jedes Boot, das in den Hafenanlagen des GYC liegt, ist ein Hafentiegegeld zu entrichten. Die Höhe richtet sich nach der Hafengebührenordnung. Die Gastlieger zahlen die Liegeplatzgebühren gegen Durchschreibequittungen an den Bereitschaftsdienst oder den Hafenwart nach dem Einlaufen.
  25. Durch die Bezahlung der Liegeplatzgebühren wird kein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz erworben. Der Hafenmeister bzw. der Bereitschaftsdienst sind berechtigt, zu jeder Zeit das Verholen von Booten an einen bestimmten Liegeplatz anzuordnen.
  26. Der Gastlieger hat keinen Anspruch auf einen besonderen Zustand der Steganlagen, da dieser nicht Bestandteil der Liegeplatzvereinbarung ist. Die Liegeplatzgebühren beziehen sich lediglich auf die Bereitstellung der Wasserfläche und der Haltepfähle.
  27. Gäste dürfen zum Be- und Entladen das Gelände des GYC mit dem PKW befahren. Ein Parken des PKW auf ausgewiesener Fläche ist gegen eine Parkgebühr auf eigene Gefahr und Risiko möglich.
  28. Der Hafenmeister oder sein Stellvertreter führt die Aufsicht über die Hafenanlagen und alle dazugehörigen Einrichtungen.



## 6 Liegeplatzvergabeordnung

1. Ein Liegeplatz ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Bewerbung gilt für das laufende und das folgende Kalenderjahr, Kündigungen eines Liegeplatzes sind bis zum 30.9. eines Jahres auszusprechen.
2. Die Verteilung der Dauerliegeplätze für Vereinsmitglieder erfolgt jährlich durch den Vorstand.
3. Anrecht auf einen Hafenplatz haben alle Bootseigner. Lediglich die Abmessungen der Stände und deren Anzahl setzen eine Grenze.
4. Bei der Vergabe werden vorrangig aktive Regatta- und Fahrtensegler berücksichtigt. Im Übrigen entscheidet die längere Dauer der Mitgliedschaft.
5. Die Verteilung von Liegeplätzen an Gastlieger erfolgt durch den Hafenmeister bzw. durch den Bereitschaftsdienst. Die Vergabe richtet sich nach den nicht belegten Dauerliegeplätzen.
6. Anrecht auf einen Winterlagerplatz haben alle Mitglieder nach Maßgabe der hierfür zur Verfügung stehenden Geländeflächen. Über Aufnahmen in das Winterlager entscheidet der Vorstand.

## 7 Schuppenordnung

1. Die Bootsschuppen sind nicht Eigentum des GYC. Der Verein übernimmt für die Schuppenanlagen keinerlei Haftung. Die Nutzung der Bootsschuppenanlagen ist nur Mitgliedern des GYC erlaubt. Eine Vermietung oder Nutzung sowie das Vererben oder Veräußern an Dritte ist nur mit Zustimmung des Vorstandes gestattet.
2. Für den bautechnischen und ausrüstungssicheren Zustand der Schuppenanlagen sind die Eigner verantwortlich. Die Eigner sind verpflichtet, für ordentliches, einheitliches, konstruktives und farbles Aussehen ihrer Schuppenanlage Sorge zu tragen.
3. Das Nutzungsrecht für die Freifläche, auf der sich der Bootsschuppen befindet wird für die Dauer von einem Kalenderjahr erteilt. Es verlängert sich jeweils um 1 Jahr, sofern keine neue Sachlage eintritt.
4. Scheidet das Mitglied aus, endet das Nutzungsrecht zum gleichen Zeitpunkt. Bei zwingenden Gründen, bedingt durch die Pachtlage der Vereinsgrundstücke, hat der Eigentümer auf Vorstandsbeschluss für die sofortige Entsorgung seines Bootsschuppens zu sorgen.
5. In jedem Bootsschuppenplatz ist während des Winterlagers ein funktionstüchtiger, im Abstand von 2 Jahren gewarteter Feuerlöscher griffbereit zu halten.
6. Schweißen, Sandstrahlen oder ähnliche Arbeiten sind im Einzelfall vor Beginn der Arbeiten mit dem Hafenmeister abzustimmen, um entsprechende Vorsichts- und Schutzmaßnahmen einleiten zu können.
7. Das Abstellen und die Reparatur von Kraftfahrzeugen in den Bootsschuppen sind nicht gestattet.
8. Benachrichtigungspflichtig an den Hafenmeister sind Arbeiten, die im Auftrage der Bootseigner durch Fremdbetriebe oder andere Personen ausgeführt werden.
9. Mit der Elektroenergie für Gemeinschaftsanlagen ist sparsam umzugehen. Unbeaufsichtigte Benutzung von Heizkörpern ist generell verboten.

## 8 Hafengebührenordnung

1. Für Gastlieger beträgt das Hafentiegegeld pro Tag je angefangenen Meter Schiffslänge 1,00 Euro
2. Für Saisonlieger beträgt das Entgelt für die Zeit vom 1.5. - 31.10.:  
In Greifswald „Am Eisenhammer“:  
Länge über alles:  
bis 9 Meter 700,- Euro  
über 9 Meter 850,- Euro
3. In Wieck ausgesetzt
4. Das Hafentiegegeld ist gegen Durchschreibequittung an den Bereitschaftsdienst oder den Hafewart zu zahlen.  
Die Parkgebühr beträgt für PKW oder Bootstrailer 2.- Euro pro Tag.  
Ausgenommen sind die Mitglieder des GYC und ihre Gäste und Saisonlieger. Sie parken kostenlos.

## 9 Beitragsordnung

### 9.1 Beiträge

- |  |                     |
|--|---------------------|
| 1. Ehrenmitglieder                           | beitragsfrei        |
| 2. Bootseigner                               | 10,- Euro pro Monat |
| 3. Mitglieder ohne Boot                      | 5,- Euro pro Monat  |
| 4. Kinder und nicht selbständige Jugendliche | 3,- Euro pro Monat  |
| 5. Familienmitgliedschaft mit Boot           | 150,- Euro pro Jahr |
| 6. Familienmitgliedschaft ohne Boot          | 75,- Euro pro Jahr  |

Bei Eignergemeinschaften zählt nur ein Mitglied als Bootseigner.

### 9.2 Aufnahmegebühren

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Kinder, Schüler, Lehrlinge, Studenten, Familienmitglieder: | keine      |
| 2. Mitglieder ohne Boot                                       | keine      |
| 3. Mitglieder mit Boot  | 500,- Euro |

Bei späterem Erwerb eines Bootes ist die Differenz nachzuzahlen. Davon ausgenommen ist der eigene Seglernachwuchs.

### 9.3 Kostenpauschalen

1. Wasserliegeplätze Wieck

Grundbetrag

variabler Betrag: Jochbreite x Schiffslänge x 10,-Euro neu 13,50

# Ordnungen GYC Entwurf 2014

---

## 2. Wasserliegeplätze Eisenhammer

Grundbetrag

variabler Betrag: Jochbreite x Schiffslänge x 7,50,-Euro neu 10,00

## 3. Schuppenfläche Wieck und am Eisenhammer

Grundbetrag:

variabler Betrag Länge x Breite x 4 Euro

## 4. Freiluftstellfläche

Festbetrag: 300,- Euro

variabler Betrag:

Alle Längenangaben sind in Meter und auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.

Bis zum 30. Juni des Jahres sind alle Beiträge und Kosten zu zahlen.

## 5. Ersatzgeld

für jede nicht geleistete Arbeitsstunde 25,- Euro

## 6. Slippgebühren

Die Slippgebühr am Eisenhammer beträgt 20,- Euro pro Slippvorgang.

Die Benutzung des Mastenkrans ist frei.

## 10.Ordnung „Vermietung von Räumen des GYC“

### 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt im Geschäftsbereich des GYC und regelt die Vermietung von Räumen an Mitglieder andere Vereine und Gäste für private Veranstaltungen.

### 2 Grundsätze

Der GYC hat das Hausrecht in seinen Gebäuden und Anlagen. Die Räume und Anlagen können für private Veranstaltungen vermietet werden, ein Anspruch hierauf besteht nicht.

### 3 Regeln

#### 3.1 Veranstaltungsbuch

Der Hafewart koordiniert und plant die Nutzung der Bootshäuser .  
Zu diesem Zweck wird ein Veranstaltungsbuch geführt.

Es enthält:

- einen Planungskalender mit den Veranstaltungen des GYC und Anfragen / Veranstaltungen anderer Nutzer
  - eine Nutzungsvereinbarung als Muster
  - den Nachweis über durchgeführte Veranstaltungen, einschließlich Übergabvereinbarungen, festgestellter Schäden und Vorkommnisse
- Das Veranstaltungsbuch ist im Kantinenbereich im Bootshaus Wieck für die Mitglieder des Vorstandes zugänglich aufzubewahren.

#### 3.2 Kosten

Die Kosten der Nutzung betragen:

Bootshaus Wieck		
	Saal	Klubraum
Mitglieder	50 €	30 €
Gäste	150 €	100 €
Andere Seglervereine	50 €	50 €
Bootshaus Eisenhammer		
Mitglieder	20 €	
Gäste	50 €	

In den Kosten enthalten sind die Nutzung der Clubräume, der sanitären Anlagen und der Verbrauch von Wärme und Elektroenergie im üblichen Rahmen.

Für die Nutzung der Kantineeinrichtung ist mit der Pächterin eine gesonderte Vereinbarung zu schließen.

## **3.3 Übergabe**

Die Räume werden vom Hafewart an den Nutzer übergeben und nach Veranstaltungsende gereinigt übernommen. Auf Schäden und Mängel ist bei den Übergaben hinzuweisen.

## **3.4 Bezahlung**

Der vereinbarte Mietzins ist gegen Quittung des GYC bar am Veranstaltungstag zu bezahlen.

Kosten für eventuelle Schadensregulierungen und Sonderreinigungen werden nach Rücksprache mit dem Nutzer in Rechnung gestellt.

## **3.5 Nutzungsregeln**

Der Nutzer darf den Überlassungsgegenstand nur zu den vereinbarten Zwecken nutzen, eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

Der Nutzer ist zu einem sorgsamem Umgang mit dem vorhandene Mobiliar und der gesamten Ausstattung verpflichtet.

Das Grillen und der Gebrauch von offenem Feuer ist nur gestattet:

- mit in einem Sicherheitsabstand vom Gebäude von mindestens 20 Metern unter Berücksichtigung der herrschenden Windrichtung und Windstärke
- im Beisein einer Person über 18 Jahre .

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern aller Art auf den Grundstücken ist verboten.

## 11. Ordnung „Umgang und Nachweis von Zahlungsmitteln“

### 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt im Geschäftsbereich des GYC und ist für alle gültig, die im Auftrag des Vorstandes geschäftlich tätig sind und mit Bargeld umgehen.

### 2 Grundsätze

Die Geschäfte des GYC erfolgen grundsätzlich nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung. Alle Ein- und Ausgaben sind buchmäßig zu erfassen und nachzuweisen. Bargeldbestände in Handkassen sind auf das Notwendige zu beschränken. Der Vorstand erlässt Regeln zu Durchführung und Nachweis der Geschäftsvorgänge.

### 3 Regeln

#### 3.1 Nachweise

Alle Ausgaben sind mit Kassenzetteln, Rechnungen oder Quittungen nachzuweisen. Alle Einnahmen des GYC sind mit Quittungen oder Rechnungen zu belegen.

#### 3.2 Bargeldbestände

Bestände von Bargeld in Handkassen sind kurzfristig auf das Konto des GYC einzuzahlen bzw. dem Schatzmeister zu übergeben. Die zugehörigen Quittungen sind dem Schatzmeister zeitnah zu übergeben. Sonderregelungen sind vom Schatzmeister zu genehmigen.

#### 3.3 Regeln für den Hafewart

Der Hafewart handelt im Auftrag des Vorstandes. Ihm obliegt unter anderem:

- die Kassierung von Gastliegegeldern und Parkgebühren
- die Leerung der Duschautomaten
- die Vermietung von Räumen des GYC an Mitglieder und Gäste
- der Kauf von Reinigungs-, Verbrauchs- und Kleinmaterial

Über alle Aus- und Eingaben in ihrer zeitlichen Reihenfolge ist ein Kassenbuch zu führen. Die dazugehörigen Belege sind zu nachzuweisen.

Bargeldbestände in der Handkasse sind monatlich bis zum dritten Bankarbeitstag nach dem Monatswechsel auf das Konto des GYC einzuzahlen.

Im Kassenbuch ist eine monatliche Zwischenbilanz zu ziehen.

Der Schatzmeister legt den Betrag fest, der als Bestand in der Handkasse verbleiben darf.

#### 3.4 Belehrung und Nachweis

Alle berechtigten Personen sind über diese Ordnung vom Vorsitzenden oder Schatzmeister zu belehren und quittieren als Nachweis mit ihrer Unterschrift.

# Ordnungen GYC Entwurf 2014

---

Stand: März 2014

[Impressum](#) © Greifswalder Yachtclub e. V. 2010